

3. **Regelungsbedarf besteht u.a.**

... in der Zweitehe

Schließen zwei jeweils finanziell abgesicherte Partner in fortgeschrittenem Alter die Ehe und sind Kinder nicht mehr zu erwarten, ist die Durchführung des Versorgungsausgleichs weder erforderlich noch gewollt, wenn jeder Partner für sich bereits genügend Anrechte angesammelt hat.

... bei großem Altersunterschied

In Scheidungsfällen kann die sofortige Durchführung des Versorgungsausgleichs bei großen Altersunterschieden zu unerwünschten Ergebnissen führen. Man denke an den Fall, dass der ältere Ehegatte bereits Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und ihn deren Kürzung empfindlich treffen würde, die deutlich jüngere Partnerin aber noch in der Mitte des Berufslebens steht und anstelle der Übertragung eines Teils der Entgeltpunkte des Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung lieber sofort einen größeren Abfindungsbetrag – etwa zur Einzahlung in ein Beitragsdepot für eine Lebensversicherung – erhalten möchte.

... für die Unternehmer-Ehe

In manchen Fällen ist ein Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten geboten. Meist geht es dabei um die Interessen einer gesetzlich rentenversicherten Ehefrau eines erfolgreichen Unternehmers, der keine dem Versorgungsausgleich unterliegende Altersvorsorge aufbaut (z.B. ausschließlich Lebensversicherungen auf Kapitalbasis abschließt). Der gesetzlich vorgesehene Hin- und Her-Ausgleich würde hier ausschließlich in Richtung des Unternehmers zu Lasten seiner wirtschaftlich schwächeren Partnerin vollzogen – zur Vermeidung dieses Ergebnisses kann ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs vereinbart werden.

... beim Beamten-Paar

Der Systemwechsel des neuen Rechts gilt nicht ausnahmslos. Vorsicht ist etwa für Paare geboten, bei denen jeder Partner über eigene Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis verfügt (z.B. Landesbeamten-Paar). Während der Bund für die Versorgungsanrechte seiner Bundesbeamten den Hin- und Her-Ausgleich durch das neue Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerStG) ermöglicht (siehe Beispiel im ersten Teil), sind die Länder hier noch zurückhaltend. Da das Versorgungsausgleichsgesetz für Anrechte aus öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnissen grundsätzlich deren externe Teilung durch Begründung eines neuen Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung (!) vorsieht, kann es passieren, dass beide Partner nach einer Scheidung teils in der Beamtenversorgung und teils in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind. Auch davor kann eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich schützen.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um den Versorgungsausgleich berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Thüringen
Regierungsstraße 28
99084 Erfurt
Telefon: (03 61) 55 50 40
www.notarkammer-thueringen.de

05.2018

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich



FAMILIENRECHT



Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Thüringen

1. **Strukturreform des Versorgungsausgleichs**

Seit dem 01.09.2009 gilt die Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Die Reform bündelt die Normen zum Versorgungsausgleich im neuen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und bringt einen Systemwechsel:

Früher wurden im Scheidungsfall die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften beider Ehegatten berechnet, vergleichbar gemacht und in eine Ausgleichbilanz eingestellt. Der Ehegatte mit den werthöheren Anwartschaften musste dann dem anderen Ehegatten die Hälfte des Wertunterschiedes zukommen lassen (einmaliger Differenzausgleich). Hierzu übertrug das Familiengericht z.B. bestehende Anwartschaften oder begründete neue Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der ganze Vorgang wurde um so komplexer, je mehr ausgleichende Versorgungsanswartschaften oder Anrechte oder auch laufende Versicherungen bei unterschiedlichen Versorgungsträgern in die Bilanz einzustellen waren.

Das neue Versorgungsausgleichsrecht vereinfacht die Durchführung des Ausgleichs. Anstelle des früheren einmaligen Differenzausgleiches werden nun im Regelfall sämtliche in der Ehezeit erworbenen Anrechte je hälftig real geteilt. Jeder Ehegatte bekommt von jedem ausgleichenden Anrecht des anderen Ehegatten die Hälfte. Es kommt so zu mehreren Teilungen in beide Richtungen (Hin- und Her-Ausgleich).



Beispiel:

Nach mehrjähriger Ehe soll im Verbund mit der Scheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt werden. Der Mann erwarb in der Ehezeit sechs Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Frau ist Bundesbeamtin und erwarb Anrechte in der Beamtenversorgung des Bundes. Das Familiengericht überträgt je die Hälfte der ehezeitbezogenen Entgeltpunkte bzw. Versorgungsanrechte innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems (interne Teilung). Nach Durchführung des Hin- und Her-Ausgleichs verfügt

die Frau noch über die Hälfte des Ehezeitanteils ihrer Versorgungsanrechte, hat aber vom Mann drei Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Mann hat die drei übrigen in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte behalten und besitzt nun zusätzlich Versorgungsanrechte in der Beamtenversorgung des Bundes, obwohl er nie Bundesbeamter war.

Der Systemwechsel erleichtert häufig die Durchführung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt auch für die in den neuen Bundesländern bedeutsamen „Ost/West-Fälle“, bei denen in der gesetzlichen Rentenversicherung Ost- und Westanwartschaften erworben wurden, da diese nach der Reform als verschiedenartige Anrechte behandelt und separat geteilt werden, soweit einheitliche Einkommensverhältnisse in Deutschland noch nicht hergestellt sind.

In vielen Fällen entsteht durch den Systemwechsel eine kleinteilige Struktur der Versorgungsanrechte. Nach dem Willen der Politik fußt die Altersvorsorge der Bürger auf drei Säulen: Neben der gesetzlichen Rentenversicherung gewinnt die betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule zunehmend an Bedeutung. Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland sind seit 1990 von 380 Mrd. DM auf über 450 Mrd. Euro Ende 2008 angewachsen. Auch die eigenverantwortliche private Altersvorsorge (z.B. durch Riester-Verträge) findet als dritte Säule in der Bevölkerung immer mehr Verbreitung.

In den Versorgungsausgleich fallen Versorgungsanrechte aus allen drei Säulen. Nach Vollzug des Hin- und Her-Ausgleichs verfügt dann jeder Partner häufig bereits über sechs oder mehr Anrechte. Namentlich bei Betriebsrenten und privaten Vorsorge-Bausteinen (z.B. Lebensversicherung auf Rentenbasis) ist die Gefahr der Zersplitterung in Kleinstanrechte hoch. Besonders spürbar wird sie bei Brüchen in der Erwerbsbiographie. So können durch Arbeitsplatzwechsel mehrere kleinere Anrechte aus verschiedenen betrieblichen Altersversorgungen vorhanden sein, die dann nach Durchführung des Hin- und Her-Ausgleichs eine im Versorgungsfall praktisch kaum noch zu bewältigende Mosaikstruktur annehmen und auch dadurch gemindert werden, dass der Versorgungsträger die bei der internen Teilung jeweils entstehenden Kosten mit den Anrechten verrechnen darf.

2. **Wichtiger Baustein der Vorsorgeplanung – Vereinbarung zum Versorgungsausgleich**

Die mit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht verbundenen Schwierigkeiten lassen sich oft durch Vereinbarungen beheben. Eine solche Vereinbarung zwischen (auch künftigen) Ehegatten bedarf nach dem Gesetz zwingend der notariellen Beurkundung. So ist für beide Ehegatten eine unparteiische rechtliche Beratung sichergestellt, die sich auch jeder leisten kann. Eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich kann „in guten Zeiten“ in einem vorsorgenden Ehevertrag enthalten sein oder aber erst anlässlich der Trennung bzw. Scheidung geschlossen werden.



Die Ehegatten sollten vor Abschluss der Vereinbarung bei den Versorgungsträgern aktuelle und aussagekräftige Auskünfte zum Wert sämtlicher in der Ehezeit erworbenen Anrechte einholen, um die beiderseitig aufgetauben Versorgungsniveaus wirtschaftlich vergleichen zu können. Hierbei ist manchmal auch die Einschaltung eines Berechnungsexperten, etwa eines Aktuars, geboten. Nachdem über die Höhe der beiderseitigen Anrechte die nötige Klarheit hergestellt ist, kann durch den Notar rechtlich geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Interessenlage bei der Ehegatten im konkreten Fall eine Gestaltungsmöglichkeit besteht.

Gestaltungsziel kann etwa eine von der Halbteilung abweichende Verringerung der Ausgleichsquote oder die Herausnahme einzelner Versorgungsanrechte aus dem Versorgungsausgleich sein. Erhebliche praktische Bedeutung hat der wechselseitige Verzicht auf den Ausgleich betrieblicher Altersversorgungen. Der von den Ehegatten häufig gewünschte Totalverzicht auf den Versorgungsausgleich ist nicht immer empfehlenswert. Wirkt ein sehr weitgehender Verzicht einseitig zu Lasten eines Partners, sollte ein Ausgleich (z.B. eine Abfindung) erwogen werden. Anders als nach früherem Recht bedarf es zur Wirksamkeit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich in keinem Fall mehr einer gerichtlichen Genehmigung. Dennoch muss die Vereinbarung der von der Rechtsprechung entwickelten richterlichen Inhaltskontrolle standhalten und insbesondere auf den Ausgleich ehebender Nachteile angelegt sein.

Auf die Ausgewogenheit der Vereinbarung achtet der Notar namentlich in Fällen, bei denen ein Ehegatte wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder seine Berufstätigkeit einschränkt und keine angemessene Altersvorsorge mehr betreiben kann. In einem vorsorgenden Ehevertrag könnte dann ein weitgehender wechselseitiger Verzicht auf den Versorgungsausgleich durch eine Klausel flankiert werden, in welcher der Ehemann der Ehefrau für die Dauer der Kindesbetreuung die Zahlung laufender freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zur Aufstockung auf das vor der Schwangerschaft erreichte Niveau zusagt.

Auch in anderen Ehekonstellationen sollten Sie handeln, wie folgende Beispiele zeigen: